

(3) Den Vorsitz des Technisch-ökonomischen Rates führt der Oberfischmeister, der auch die Arbeitsordnung des Rates erläßt. Der Oberfischmeister ist verpflichtet, den Rat einmal in jedem Quartal einzuberufen.

§ 12

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Leitbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Oberfischmeister und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Oberfischmeister schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Im übrigen gelten die Grundsätze des § 4 Absätze 2 bis 4 dieser Anordnung.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Statut der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei vom 15. November 1953 (ZBl. S. 551),
- b) die Absätze 3 und 4 des § 15 der Anordnung vom 7. Dezember 1959 über die Ausübung des Fischfangs im Bereich der Binnenfischerei (Binnenfischereiordnung) (GBI. I S. 368).

Berlin, den 31. Mai 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung Nr. 2*
über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus.
Vom 21. Mai 1965**

§ 1

Für den VEB Zentral-Zirkus wird eine neues Statut erlassen (Anlage).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut, des VEB Zentral-Zirkus (Anlage zur Anordnung [Nr. 1] vom 22. Dezember 1959 über die Errichtung des VEB Zentral-Zirkus [GBI. II 1960 S. 29]) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1965.

Der Minister für Kultur
Bentzien*¹

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1960 Nr. 4 S. 29)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des VEB Zentral-Zirkus.**

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Der VEB Zentral-Zirkus — nachstehend kurz „Betrieb“ genannt — ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur

Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) juristische Person und dem Ministerium für Kultur unterstellt.

(2) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

VEB Zentral-Zirkus.

(3) Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Betrieb hat die Aufgabe, auf der Grundlage seiner Planaufgaben und entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Kultur die sozialistische Zirkuskunst sowie Einrichtungen der verschiedensten Genres, die auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, entsprechend den Bedürfnissen der Werktätigen vielfältig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Veranstaltungen der zirkusischen und artistischen Kunst durchzuführen und Inhalt und Qualität der Programme nach den kulturpolitischen und künstlerischen Aufgaben des Betriebes und seiner Perspektivplanung zu gestalten,
- b) mit bedeutenden Künstlern und mit Absolventen der Staatlichen Fachschule für Artistik langfristige Verträge abzuschließen, durch die die Schaffung fester Künstlerkollektive, der planvolle Einsatz der künstlerischen Kräfte und eine größere Vielseitigkeit in der Qualifizierung und Weiterentwicklung vorhandener zirkusischer und artistischer Darbietungen zu Attraktionen des betreffenden Genres begünstigt werden und sich feste Beziehungen zwischen Künstler und Betrieb entwickeln,
- c) die volkseigenen Einrichtungen der verschiedensten Genres, die auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, modern und den vielseitigen Neigungen der Werktätigen — insbesondere der Jugend — entsprechend, zu erweitern,
- d) eine umfassende Gastspieltätigkeit mit zirkusischen Veranstaltungen durch Reisebetriebe verschiedener Größenordnung zu sichern und die Tourneepläne der Betriebsteile mit den politischen und volkswirtschaftlichen Aufgaben und den Schwerpunkten des sozialistischen Aufbaues in Übereinstimmung zu bringen.

(3) Der Betrieb übt im Auftrage des Ministeriums für Kultur die kulturpolitische Anleitung der privaten Lizenz-Zirkusse aus, nimmt Einfluß auf deren Programmgestaltung und überprüft die künstlerische Arbeit während der Saison. Er ist für die Aufstellung eines einheitlichen Tourneeplanes aller Zirkusse in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich und kontrolliert dessen Einhaltung.

(4) Der Betrieb ist ferner im Auftrage des Ministeriums für Kultur für die kulturpolitische, technische und organisatorische Anleitung und Kontrolle des Spielerlaubniswesens verantwortlich:

- a) Überprüfung der Spielsysteme und die Prüfung neuer Anträge (auch bei Importen) sowie die Erteilung der Spielsystem-Genehmigung,